

17.10.01

AS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2002 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2002)

A. Zielsetzung

Bestimmung der maßgeblichen Werte für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, insbesondere in der Rentenversicherung, und für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 2002.

B. Lösung

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht insbesondere in der Rentenversicherung und der für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 2002 maßgeblichen Rechengrößen entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2000 in Höhe von 1,4 v.H. in den alten Ländern und in Höhe von 1,6 v.H. in den neuen Ländern.

Bestimmung von weiteren für das Beitrittsgebiet maßgeblichen Rechengrößen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft sind geringe Mehrkosten in nicht quantifizierbarem Umfang zu erwarten.

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

17.10.01

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2002 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2002)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 17. Oktober 2001

022 (311) - 810 00 - So 220/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

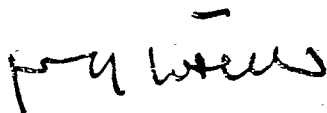
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für
2002 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2002)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2002
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2002)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261), von denen § 69 Abs. 2 durch Artikel 7 Nr. 5 Buchst. b des Gesetzes vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983) und § 160 durch Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2998) zuletzt geändert worden ist,
- des § 255 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659) geändert worden ist,
- des § 275 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,
- des § 259 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2000 beträgt 54 256 Deutsche Mark.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2002 beträgt 28 518 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 2002

28 140 Euro jährlich und
2 345 Euro monatlich.

- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 2002

23 520 Euro jährlich und
1 960 Euro monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 2002

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

54 000 Euro jährlich und
4 500 Euro monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

66 600 Euro jährlich und
5 550 Euro monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum
"1.1.2002 - 31.12.2002" um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 2002

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

45 000 Euro jährlich und
3 750 Euro monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

55 800 Euro jährlich und
4 650 Euro monatlich.

Die Anlage 2 a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum
"1.1.2002 - 31.12.2002" um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Werte zur Umrechnung
der Beitragsbemessungsgrundlagen
des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
2000	1,2030	
2002		1,1983

§ 5

Durchschnittsverdienste der Anlage 14
zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 2000 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie - und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
2000	79765	72726	69716	54543	45248
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
2000	69999	63828	61185	47869	39709
Metallurgie (Tabelle 3)					
2000	65541	59757	57286	44820	37177
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
2000	69429	63303	60683	47475	39386
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
2000	65567	59784	57308	44833	37196
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
2000	70765	64524	61852	48389	40143
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
2000	69553	63419	60792	47562	39454
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
2000	57964	52853	50666	39636	32883

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Textilindustrie (Tabelle 9)					
2000	58327	53180	50978	39883	33088
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
2000	61800	56348	54017	42256	35056
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
2000	72698	66286	63543	49713	41237
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
2000	58181	52709	50368	38564	31331
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
2000	46089	42025	40283	31517	26146
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
2000	55811	50918	48825	38271	31802
Verkehr (Tabelle 15)					
2000	72694	66365	63658	50011	41649
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
2000	63551	58018	55650	43722	36410
Handel (Tabelle 17)					
2000	53424	48803	46824	36855	30745
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
2000	52879	47623	45372	34033	27080

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
2000	56558	50933	48522	36397	28960
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
2000	49940	45059	42971	32450	26005
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
2000	55248	50396	48318	37860	31452
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
2000	49797	45428	43561	34146	28373
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
2000	57503	52432	50261	39324	32620

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2000 orientieren.

Hierfür wird auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Inlandskonzept zurückgegriffen. Dieses sog. Durchschnittsentgelt wird in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, dass das zuletzt festgestellte Durchschnittsentgelt mit der Steigerungsrate fortgeschrieben wird, die sich für die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1999 auf 2000 ergeben hat (Lohnzuwachsrate). Die Lohnzuwachsrate betrug 2000 - auf der Basis der Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes berechnet - in den alten Ländern 1,4 v.H. und in den neuen Ländern 1,6 v.H.

Die Bezugsgröße (Ost) der Sozialversicherung und die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind entsprechend der Entgeltentwicklung im Beitrittsgebiet ebenfalls anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

In Absatz 1 wird das Durchschnittsentgelt für 2000 bestimmt (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI), indem das Durchschnittsentgelt für 1999 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2000 (1,4 v.H.) erhöht wird:

Wert 1999	=	53.507	DM
+ 1,4 v. H.	=	54.256,10	DM
gerundet auf	=	<u>54.256 DM</u>	= Wert für 2000.

In Absatz 2 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2002 (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) wie folgt bestimmt:

Wert 2000	=	54.256	DM
dividiert durch 1,95583	=	27.740,65	Euro
gerundet auf	=	27.741	Euro
+ 2,8 v. H. (Doppel			
von 1,4 v. H.)	=	28.517,75	Euro
gerundet auf	=	<u>28.518</u>	Euro = Wert für 2002.

Die Werte gelten auch im Beitrittsgebiet.

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2 - Bezugsgröße in der Sozialversicherung

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für 2002 bestimmt. Die Bezugsgröße 2002 ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2000, aufgerundet auf den nächsten durch 420 teilbaren Betrag.

In Absatz 1 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2000	=	54.256	DM
Dividiert durch 1,95583	=	27.740,65	Euro
Gerundet auf	=	27.741	Euro
dividiert durch 420	=	66,05	Euro
aufgerundet auf	=	67	Euro
multipliziert mit 420	=	28.140	Euro Wert für 2002
dividiert durch 12	=	2.345	Euro monatlich

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) bestimmt. Sie verändert sich nach § 18 Abs. 2 SGB IV zum 1. Januar 2002 auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das Jahr 2000 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für 2002 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 420 teilbaren Betrag. Hierdurch wird erreicht, dass sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) verändert.

In Absatz 2 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2000	=	54.256	DM
Dividiert durch 1,95583	=	27.740,65	Euro
Gerundet auf	=	27.741	Euro
dividiert durch vorl. Umrechnungswert nach Anlage 10 zum SGB VI (1,1983)	=	23.150,30	Euro
dividiert durch 420	=	55,12	Euro
aufgerundet auf	=	56	Euro
multipliziert mit 420	=	23.520	Euro Wert für 2002
dividiert durch 12	=	1.960	Euro monatlich

Zu § 3 - Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI wie folgt bestimmt und gleichzeitig die Anlage 2 zum SGB VI ergänzt (nur Jahresbeträge):

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Ausgangswert	=	103.696,18	DM
dividiert durch 1,95583	=	53.019,01	Euro
+ 1,4 v. H.	=	53.761,28	Euro
dividiert durch 600	=	89,60	Euro
aufgerundet auf	=	90	Euro
multipliziert mit 600	=	54.000	Euro Wert für 2002
dividiert durch 12	=	4.500	Euro monatlich

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert	=	127.618,88	DM
dividiert durch 1,95583	=	65.250,50	Euro
+ 1,4 v. H.	=	66.164,01	Euro
dividiert durch 600	=	110,27	Euro
aufgerundet auf	=	111	Euro
multipliziert mit 600	=	66.600	Euro Wert für 2002
dividiert durch 12	=	5.550	Euro monatlich

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vgl. § 275 a und § 275 b SGB VI sowie Anlage 2 a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275 a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2002 auf die Werte verändert, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von

600 aufzurunden. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) vom 1. Januar 2002 in der gleichen Weise verändern, wie die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen demnach ab 1. Januar 2002 in der

1. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Ausgangswert für 2002	=	53.761,28	Euro
dividiert durch vorläufigen			
Wert der Anlage 10 (1,1983)	=	44.864,62	Euro
dividiert durch 600	=	74,77	Euro
aufgerundet auf	=	75	Euro
multipliziert mit 600	=	45.000	Euro Wert für 2002
dividiert durch 12	=	3.750	Euro

2. knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert für 2002	=	66164,01	Euro
dividiert durch vorläufigen			
Wert der Anlage 10 (1,1983)	=	55.214,90	Euro
dividiert durch 600	=	92,02	Euro
aufgerundet auf	=	93	Euro
multipliziert mit 600	=	55.800	Euro Wert für 2002
dividiert durch 12	=	4.650	Euro.

Gemäß § 223 Abs. 3 i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 309 SGB V beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2001 bundeseinheitlich 75 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 159 SGB VI. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt bundeseinheitlich ebenfalls 75 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 55 Abs. 2 SGB XI).

Damit ergibt sich für das Jahr 2002 folgender monatlicher Wert:

4.500 Euro	
multipliziert mit 75	= 337.500 Euro
dividiert durch 100	= <u>3.375 Euro</u>

Zu § 4 - Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte werden zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Länder umgerechnet (§ 256 a Abs. 1 SGB VI).

Die Werte wurden wie folgt berechnet:

a) für das Jahr 2000

Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (54.256 DM) geteilt durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt des Jahres 2000 im Beitrittsgebiet (45.101 DM). Das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2000 ergibt sich aus dem Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 1999 (44.391 DM) und dem Lohnzuwachs des Jahres 2000 im Beitrittsgebiet (1,6 v.H.).

b) für das Kalenderjahr 2002 (vorläufiger Wert)

vorläufiges Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (28.518 Euro) geteilt durch das vergleichbare vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet (23.798 Euro). Das vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2002 ergibt sich aus dem endgültigen Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2000 (aufgrund der Euro-Umstellung dividiert durch den Faktor 1,95583) und dem doppelten Lohnzuwachs des Jahres 2000 im Beitrittsgebiet (3,2 v.H.).

Zu § 5 - Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Die Anlage 14 zum SGB VI dient zusammen mit den einzelnen Tabellen für die unterschiedlichen Bereiche der Ermittlung von Entgeltpunkten in den Fällen, in denen Pflichtbeitragszeiten in den alten oder neuen Ländern nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden können (§ 256 b SGB VI). Die Tabellen der Anlage 14 sind auch bei Anwendung des Fremdrentengesetzes maßgebend (§ 22 FRG).

Die Werte der Anlage 14 zum SGB VI sind unter Beibehaltung der Struktur des 2. Kalenderhalbjahres 1990 durch Fortschreibung mit der Veränderung des Durchschnittsentgelts ermittelt worden.

Die Bestimmung vorläufiger Tabellenwerte für das Jahr 2002 ist aufgrund der zum 1. Januar 2002 wirksamen Änderung des § 256b SGB VI nicht mehr notwendig. Danach werden für die Jahre nach Einführung des Euro als Beitragsbemessungsgrundlage Durchschnittsverdienste in

Höhe des Betrages in Euro berücksichtigt, der zur selben Anzahl an Entgeltpunkten führt, wie er sich für das Kalenderjahr vor Einführung des Euro ergeben hätte.

Zu § 6 - In-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen, da die Nachfrageverhältnisse nur unwesentlich verändert werden.

30.11.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 2002 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2002)

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.